

führen notwendig zu K., die sowohl als gesellschaftliche wie als persönliche objektiven Charakter tragen. Die antagonistische Klassengesellschaft ist gesetzmäßig durch tiefe K. zerrissen, deren Aufhebung nur durch den Sieg der einen Klasse und den Untergang der anderen Klasse möglich ist. Unter bestimmten Bedingungen können aber auch nichtantagonistische Widersprüche, wie sie in der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft auftreten, zu persönlichen und gesellschaftlichen K. werden. Die gesellschaftlichen K. können dann aber auf der Grundlage der gemeinsamen Interessen im Sinne des Fortschritts gelöst werden. Die sozialistische Gesellschaft schafft objektiv gesellschaftliche Bedingungen, ihre Entwicklungswidersprüche so zu lösen, daß keine gesellschaftlichen K. auftreten. K. in der sozialistischen Gesellschaft können entstehen, wenn den objektiven Entwicklungsgesetzen in der gesellschaftlichen Tätigkeit nicht entsprochen wurde oder objektive Widersprüche nicht entsprechend den objektiven Entwicklungsgesetzen des Sozialismus gelöst werden. 2. internationale K. -> *Gewaltverbot*

Konfliktkommission: in der DDR → *gesellschaftliches Gericht* zur Behandlung von Arbeitsrechtssachen, von Verfehlungen, Vergehen, Ordnungswidrigkeiten, Verletzung der Schulpflicht, einfachen zivilrechtlichen u. a. Rechtsstreitigkeiten, für die sie nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständig ist. Die Bildung und die Tätigkeit von K. ist Ausdruck der ► *sozialistischen Defnokratie*. K. werden in Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen auf Vorschlag der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und ihren Wählern rechenschaftspflichtig. Die Kreisvor-

stände des FDGB sind für ihre Anleitung und Schulung verantwortlich. Die K. hat die Aufgabe, zur Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins sowie der Arbeitsmoral beizutragen, die Herausbildung sozialistischer Beziehungen zwischen den Menschen zu fördern sowie dazu beizutragen, die schöpferische Kraft aller Betriebsangehörigen für die Erfüllung der ökonomischen und erzieherischen Aufgaben einzusetzen. Sie stützt sich auf die Mitwirkung der Werktätigen im Betrieb und arbeitet eng mit den gesellschaftlichen Organisationen, mit sozialistischen Kollektiven, dem Betriebsleiter, den Schöffenkollektiven sowie mit den staatlichen Rechtspflegeorganen zusammen. Ihre Beratungen sind öffentlich. Gegen ihre Entscheidungen sind Einsprüche zulässig, über die das Kreisgericht entscheidet.

Konglomerat: Form der Monopolbildung unter den Bedingungen des → *staatsmonopolistischen Kapitalismus* zur Sicherung von Höchstprofitten und zur Ausdehnung gesellschaftlicher und politischer Macht. K. sind Fusionen von Kapitalgesellschaften, für die es keinerlei technologische, produktionsmäßige oder absatzbedingte rationale Gründe gibt: z. B. Fusionen von Stahlunternehmen mit Waschlunternahmen und einem Hotelkonzern. Sie erreichen die äußerste Grenze kapitalistischer Anarchie. Diese auf Grund der Zentralisation von Kapitalen entstandene Monopolform wird auch *Mischkonzern* genannt. Diesem Prozeß liegt das Bestreben zugrunde, überschüssiges Kapital in Wirtschaftszweigen anzulegen, in denen besonders hohe Profitraten erzielt werden können. Die K. entwickeln sich vor allem durch systematischen Aufkauf von besonders profitablen Unternehmen der verschiedensten Branchen, wobei die wenig rentablen Betriebe abgestoßen werden. Der Aufschwung der